

Hinweise / Belehrungen

Frau Rechtsanwältin / Herr Rechtsanwalt _____ hat mich,

Frau / Herrn _____,

wohnhaft: _____,

vor der Mandatsübernahme darüber belehrt, dass sich die Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnen (**Hinweis gem. § 49b Abs. 5 BRAO**).

Für den Fall, dass für ein gerichtliches Verfahren die **Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozeßkostenhilfe** beantragt werden soll, bin ich zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass

- die Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozeßkostenhilfe die Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können,
- die Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozeßkostenhilfe eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt,
- die Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozeßkostenhilfe vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind,
- die Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozeßkostenhilfe keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstehenden Kosten hat,
- die Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozeßkostenhilfe sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender VKH- bzw. PKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst entrichtet werden müssen,
- die Gewährung von Verfahrens- bzw. Prozeßkostenhilfe die Gewährung von Reisekosten des Anwalts für etwa erforderlich werdende auswärtige Termine nicht zwingend einschließt.

Ich verpflichte mich im Falle der Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozeßkostenhilfe zusätzlich, auch den Rechtsanwälten Steffen Vorsatz & Kollegen innerhalb von 48 Monaten nach Beendigung des Verfahrens jeglichen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Mir ist bekannt, dass Nachteile, die sich aus einer unterlassenen Mitteilung des Wohnungswechsels ergeben, ausschließlich zu meinen Lasten gehen und eine Verpflichtung des Anwalts zur Ermittlung einer geänderten Anschrift nicht besteht.

Weiter bin ich **vor** Mandatsübernahme darüber belehrt worden, dass im Falle einer mir bewilligten **Beratungshilfe** die Rechtsanwälte Vorsatz & Kollegen nach § 6a Abs. 2 BerHG **die Aufhebung der Bewilligung** beantragen können, wenn ich als Rechtssuchender aufgrund der Beratung oder Vertretung etwas erlangt habe und die von mir beauftragten Rechtsanwälte noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 Satz 1 RVG beantragt haben. Sofern auf Antrag der Beratungsperson die Beratungshilfe aufgehoben wird, bin ich verpflichtet, eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften an die von mir beauftragten Rechtsanwälte Vorsatz & Kollegen zu zahlen (§ 8a Abs. 2 BerHG).

Ein Exemplar des von mir unterschriebenen Hinweis-/Belehrungsblattes habe ich erhalten.

Gera, den _____